

Anlage

Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration

Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzung der Internationalen Organisation für Migration,

in Anerkennung dessen, dass die Tätigkeiten der beiden Organisationen der Migration und der menschlichen Mobilität Rechnung tragen müssen und dass alle zuständigen Organisationen eng zusammenarbeiten müssen, um ihre Anstrengungen zur Abstimmung ihrer jeweiligen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Migration und menschlicher Mobilität zu intensivieren,

unter Hinweis auf Resolution 47/4 der Generalversammlung vom 16. Oktober 1992, mit der die Internationale Organisation für Migration eingeladen wurde, als Beobachterin an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 25. Juni 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration,

ferner unter Hinweis auf Resolution 51/148 der Generalversammlung vom 13. Dezember 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration,

unter Hinweis auf die Vereinbarung vom 25. Juni 2013 zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration über eine globale Partnerschaft für Sicherheitsmanagement,

in dem Wunsch, eine Beziehung zum beiderseitigen Nutzen herzustellen, die den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erleichtern kann,

Kenntnis nehmend von Resolution Nr. 1309 des Rates der Internationalen Organisation für Migration vom 24. November 2015, in der unter anderem der Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration ersucht wurde, gemeinsam mit den Vereinten Nationen eine Möglichkeit zu finden, die Rechtsgrundlage für die Beziehung zwischen der Internationalen Organisation für Migration und den Vereinten Nationen zu verbessern,

Kenntnis nehmend von Resolution 70/263 der Generalversammlung vom 27. April 2016, in der unter anderem anerkannt wurde, dass eine engere Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration hergestellt werden muss, und der Generalsekretär gebeten wurde, Maßnahmen zum Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration einzuleiten und der Generalversammlung den ausgehandelten Entwurf eines Abkommens zur Billigung vorzulegen,

sind wie folgt *übereingekommen*:

Artikel 1

Zweck des Abkommens

Das vorliegende Abkommen legt die Bedingungen fest, nach denen die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration miteinander in Beziehung gebracht werden, um ihre Zusammenarbeit auszubauen und sie verstärkt in die Lage zu versetzen, ihr jeweiliges Mandat im Interesse der Migranten und ihrer Mitgliedstaaten zu erfüllen.

Netzwerks für Sicherheitsmanagement) und Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und ihre Regional- und Landesteamts);

- b)* im Ständigen interinstitutionellen Ausschuss;
- c)* im Exekutivausschuss für humanitäre Angelegenheiten;
- d)* in der Globalen Gruppe für Migrationsfragen;
- e)* in den Leitungsgruppen für Sicherheitsmanagement auf Landesebene.

Die Internationale Organisation für Migration willigt ein, an diesen Organen im Einklang mit deren jeweiliger Geschäftsordnung mitzuwirken und gemäß den geltenden Kostenteilungsvereinbarungen zu den entsprechenden Haushalten beizutragen.

3.

nen beizuwohnen. Der Generaldirektor hat das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse der Generalversammlung und Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie gegebenenfalls und im Einklang mit den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung an Sitzungen der Nebenorgane der Versammlung und des Rates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Generaldirektor kann auf Einladung des Sicherheitsrats dessen Sitzungen beiwohnen, um ihm Informationen zu übermitteln oder auf sonstige Weise bei Angelegenheiten behilflich zu sein, die in die Zuständigkeit der Internationalen Organisation für Migration fallen. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Generaldirektor eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

3. Schriftliche Erklärungen, die der Internationalen Organisation für Migration von den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden von der Verwaltung der Internationalen Organisation für Migration an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Internationalen Organisation für Migration verteilt. Schriftliche Erklärungen, die den Vereinten Nationen von der Internationalen Organ

Artikel 8**Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen**

Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration werden einander, wann immer dies erforderlich ist, in der Frage der effizientesten Nutzung von Einrichtungen, Personal und Diensten konsultieren, um Überschneidungen bei der Schaffung und beim Einsatz von Einrichtungen und Diensten zu vermeiden. Sie werden einander außerdem konsultieren, um die Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen oder Dienste in bestimmten Bereichen zu untersuchen, unter gebührender Berücksichtigung von Kosteneinsparungen.

Artikel 9**Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten**

Das Sekretariat der Vereinten Nationen und die Verwaltung der Internationalen Organisation für Migration unterhalten enge Arbeitsbeziehungen im Einklang mit den von Zeit zu Zeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration getroffenen Vereinbarungen. Die Internationale Organisation für Migration unterhält außerdem enge Arbeitsbeziehungen mit den Sekretariaten der anderen Organisationen im System der Vereinten Nationen im Einklang mit den zwischen ihr und den betreffenden Organisationen getroffenen Vereinbarungen.

Artikel 10**Vereinbarungen betreffend das Personal**

Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration kommen überein, einander nach Bedarf in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen des Personals zu konsultieren und beim Austausch von Personal auf der Grundlage der Bedingungen zusammenzuarbeiten, die in den gemäß Artikel 14 dieses Abkommens geschlossenen Zusatzvereinbarungen enthalten sind.

Artikel 11**Passierscheine der Vereinten Nationen**

Die Bediensteten der Internationalen Organisation für Migration sind nach Maßgabe der zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen berechtigt, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung von den Staaten in Übereinkünften, die die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für Migration regeln, anerkannt wird.

Artikel 12**Aufwendungen**

Die sich aufgrund einer Zusammenarbeit oder Bereitstellung von Leistungen nach diesem Abkommen ergebenden Aufwendungen sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration.

Artikel 13**Schutz der Vertraulichkeit**

1. Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder die Internationale Organisation für Migration, Mal 13ialien, Daal 1n tllieaerf soweit

2. Werden vertrauliche Materialien, Daten oder Informationen bereitgestellt, gewährleisten die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration einen angemessenen Schutz dieser Materialien, Daten und Informationen nach Maßgabe ihrer Gründungsurkunden und ihrer Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit oder nach Maßgabe der zwischen ihnen für diesen Zweck nach Artikel 14 dieses Abkommens geschlossenen Zusatzvereinbarungen.

Artikel 14

Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration können zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens als geeignet erachtete Zusatzvereinbarungen schließen.

Artikel 15

Änderungen

Deses Abko